

UMLAGENORDNUNG 2008-2010 der Versorgungseinrichtung der Tiroler Rechtsanwaltskammer (beschlossen in ao. VV 06.11.08)

Die Mittel für die Leistungen aus der Versorgungseinrichtung (Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A) werden gemäß §§ 47 ff RAO durch die Pauschalvergütung und durch Beiträge der Kammermitglieder aufgebracht.

Jeder Rechtsanwalt hat für die Versorgungseinrichtung unter Bedachtnahme auf die gesetzlichen Bestimmungen und den gegenwärtigen und künftigen Leistungsbedarf der Versorgungseinrichtung und unter Berücksichtigung mittelfristiger Finanzierungserfordernisse nach versicherungsmathematischen Grundsätzen folgende Beiträge zu zahlen:

Versorgungseinrichtung Teil A

(1) Der Jahresbeitrag zur Versorgungseinrichtung für das Kalenderjahr 2008 beträgt für jene Kammermitglieder, die zu Beginn des Beitragsjahres (01.01.2008) das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, € 3.920,00.

Der Jahresbeitrag zur Versorgungseinrichtung für jene Kammermitglieder, die zu Beginn des Beitragsjahres (01.01.2008) das 65. Lebensjahr überschritten, das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt jährlich € 980,00.

(2) Der Jahresbeitrag zur Versorgungseinrichtung für das Kalenderjahr 2009 beträgt für jene Kammermitglieder, die zu Beginn des Beitragsjahres (01.01.2009) das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, € 4.150,00.

Der Jahresbeitrag zur Versorgungseinrichtung für jene Kammermitglieder, die zu Beginn des Beitragsjahres (01.01.2009) das 65. Lebensjahr überschritten, das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt jährlich € 1.037,50.

(3) Der Jahresbeitrag zur Versorgungseinrichtung für das Kalenderjahr 2010 beträgt für jene Kammermitglieder, die zu Beginn des Beitragsjahres (01.01.2010) das 65. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, € 4.400,00.

Der Jahresbeitrag zur Versorgungseinrichtung für jene Kammermitglieder, die zu Beginn des Beitragsjahres (01.01.2010) das 65. Lebensjahr überschritten, das 75. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beträgt jährlich € 1.100,00.

(4) Jene Kammermitglieder, die zu Beginn der Beitragsjahre (01.01.2008, 01.01.2009 und 01.01.2010) das 75. Lebensjahr vollendet haben, sind von der Beitragsleistung befreit.

(5) Rechtsanwälte, die sich gem. § 13 der bis 31.12.2003 geltenden Satzung freiwillig weiterversichert haben (Übergangsbestimmungen § 18 Abs. 13 ff der ab 01.01.2004 gültigen Satzung), sowie niedergelassene europäische Rechtsanwälte haben über den Jahresbeitrag hinaus einen Beitragszuschlag zur Abgeltung der von den in der Liste der Rechtsanwälte gem. § 1 Abs. 1 RAO eingetragenen Rechtsanwälten erbrachten, durch die Pauschalvergütung abgedeckten Leistungen der Verfahrenshilfe zu leisten. Dieser Beitragszuschlag beträgt für das Jahr 2008 € 3.920,00, für das Jahr 2009 € 4.150,00 und für das Jahr 2010 € 4.400,00.

(5a) Der Beitrag für nachzukaufende Versicherungsmonate gem. § 4a Abs. 5 der Satzung der Versorgungseinrichtung Teil A beträgt pro nachzukaufendem Versicherungsmonat für das Jahr 2009 € 900,00 und für das Jahr 2010 € 930,00.

(6) Die jeweiligen Jahresbeiträge und der Beitragszuschlag nach Abs.5 sind in Vierteljahresraten (10.1., 10.4., 10.7. und 10.10.) zu entrichten.

(7) Die Beitragspflicht beginnt mit dem der Eintragung in die jeweilige Liste folgenden Monatsersten. Sie endet mit dem dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bzw. für die niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte mit dem dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich folgenden Monatsletzten.

Fällt die Eintragung auf den Monatsersten oder das Erlöschen auf den Monatsletzten, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung und endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Erlöschens.

Versorgungseinrichtung Teil B

- (1)a) Der Jahresbeitrag 2008 jedes Rechtsanwaltes zur Versorgungseinrichtung Zusatzpension (Teil B der Satzung) beträgt € 3.200,00.
b) Der ermäßigte Beitrag gem. § 12 Abs.4 der Satzung Teil B beträgt gem. lit. a) € 640,00, gem. lit. b) € 1.280,00 und gem. lit. c) € 1.920,00.
- (2)a) Der Jahresbeitrag 2009 jedes Rechtsanwaltes zur Versorgungseinrichtung Zusatzpension (Teil B der Satzung) beträgt € 3.360,00.
b) Der ermäßigte Beitrag gem. § 12 Abs.4 der Satzung Teil B beträgt gem. lit. a) € 672,00, gem. lit. b) € 1.344,00 und gem. lit. c) € 2.016,00.
- (3) Beiträge zur Zusatzpension sind in vier gleichen Teilbeträgen am 1.3, 1.6., 1.9. und 1.12. eines Jahres zu bezahlen. Die bis zur Beschlussfassung dieser Umlagenordnung fällig gewordenen Beiträge sind binnen 30 Tagen nach Beschlussfassung zu entrichten.
- (4) Beiträge zum Nachkauf von Versicherungszeiten gem. § 21 Abs. 2 sind längstens bis 31.12. des der Antragstellung nachfolgenden Jahres zu leisten.

(5) Die Beitragspflicht entsteht mit dem der Eintragung in die jeweilige Liste folgenden Monatsersten. Die erstmalige Vorschreibung von Beiträgen erfolgt – ungeachtet der bestehenden Beitragspflicht – frühestens zwei Monate nach dem Tag der Eintragung. Die Beitragspflicht endet mit dem dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft bzw. für die niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte mit dem dem Erlöschen der Berechtigung zur Ausübung der Rechtsanwaltschaft in Österreich oder dem der Vollendung des 65. Lebensjahres folgenden Monatsletzten. Fällt die Eintragung auf den Monatsersten oder das Erlöschen/die Vollendung des 65. Lebensjahres auf den Monatsletzten, so beginnt die Beitragspflicht mit dem Tag der Eintragung und endet die Beitragspflicht mit dem Tag des Erlöschens/der Vollendung des 65. Lebensjahres.

Gemeinsame Bestimmungen

- (1) Rechtsanwälte, die nur während eines Teiles des betreffenden Beitragsjahres in die Liste der Rechtsanwälte der Tiroler Rechtsanwaltskammer eingetragen sind, haben nur den diesen Zeitraum ihrer Eintragung entsprechenden Anteil des Beitrages bzw. des Beitragszuschlages zu bezahlen.
- (2) Im Falle des Rückstandes hat die Rechtsanwaltskammer den Zahlungspflichtigen unter Setzung einer mindestens 14-tägigen Nachfrist zur Zahlung der rückständigen Beiträge schriftlich aufzufordern.
- (3) Kommt der Zahlungspflichtige seiner Zahlungsverpflichtung innerhalb der gesetzten Nachfrist nicht nach, kann die Rechtsanwaltskammer über die eingemahnten und seit der Mahnung allenfalls weiter aufgelaufenen Rückstände einen Rückstandsausweis erlassen und aufgrund dessen Exekution führen.
- (4) Die Rechtsanwaltskammer ist berechtigt, hinsichtlich rückständiger Beitragsleistungen
a) einen Säumniszuschlag von 10 % und
b) Verzugszinsen von 6 %
dem Zahlungspflichtigen anzurechnen und in die Rückstandsausweise aufzunehmen.
- (5) a) Der Anspruch der Rechtsanwaltskammer auf rückständige Beiträge (auch Kammerbeiträge) kann mit dem Anspruch auf Versorgungsleistungen aufgerechnet werden.
b) Eine Ermäßigung oder Abschreibung des Beitrages zur Versorgungseinrichtung ist ausgeschlossen. Eine Stundung kann über begründetes Ansuchen durch den Ausschuss gewährt werden. Für die Zusatzpension gelten ausschließlich die in § 12 der Satzung, Teil B, vorgesehenen Herabsetzungs- und Befreiungsmöglichkeiten.
- (6) Die Umlagenordnung bleibt so lange in Kraft, bis sie durch eine neue Umlagenordnung ersetzt wird.

Die Kundmachung erfolgt im Internet auf der homepage des Österreichischen Rechtsanwaltskammertages (<http://www.rechtsanwaelte.at>).